

Synopse Sachverständigenordnung 2013 - 2023

| (aktuell): Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld vom 06. Februar 2013 | (Änderungen auf Grundlage der Muster-SVO des ZDH): Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld |
|--|---|
| <p>Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 06.02.2013 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 die nachstehenden Vorschriften beschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bestellungsgrundlage</p> <p>Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> | <p>Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 06.02.2013 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 die nachstehenden Vorschriften beschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bestellungsgrundlage</p> <p>(1) Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung <i>in Verbindung mit §§ 36, 36a Gewerbeordnung</i> Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p><i>(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggeberinnen und Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten. Hierzu</i></p> |

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.

(2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

~~1. a) — in ihrer Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder~~

~~b) — als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind.~~

~~2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,~~

zählen insbesondere die Erstattung von Gutachten und die Erbringung von fachlichen Beratungsleistungen, Überwachung, Prüfung und Erteilung von Bescheinigungen.

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.

(2) Als Sachverständige oder Sachverständiger der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1. eine Niederlassung oder einen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat;

2. in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;

3. die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; ~~§ 36a GewO gilt entsprechend;~~
 5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,
 8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.
- Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

~~(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

1. ~~Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass~~
 - a. ~~er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt,~~
 - b. ~~er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,~~
 - c. ~~sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;~~

3. die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 4. eine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung, **das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen** und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 5. über die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,
 8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.
- Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und zusätzlich nachweisen, dass

- 1. das Arbeitsverhältnis den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass die Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausgeübt werden kann;**

~~d. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;~~

e. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

~~f. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.~~

~~2. Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer~~

~~a. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erfüllt und~~

~~b. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und~~

~~e. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.~~

~~3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.~~

(4) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

2. sie bei der Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen und die Leistungen gemäß § 13 als von ihnen selbst erstellt kennzeichnen können;

3. sie der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, *Dienstherr oder Dienstherrin* im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt

(4) Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die ihre besondere Sachkunde in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR erworben haben, gilt im Hinblick auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 4 die Regelung des § 36a GewO entsprechend.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung
und Vereidigung

§ 3 Verfahren

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/ oder die zuständige Innung vorher anhören.

(2) ~~Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.~~

(3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

(5) Antragstellende aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/ EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung
und Vereidigung

§ 3 Verfahren

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/ oder die zuständige Innung vorher anhören.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, von Antragstellenden auf deren Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und sie zu verpflichten, sich auf deren Kosten zum Nachweis einer besonderen Sachkunde einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer ~~händigt dem~~ Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und ~~der~~ -richtlinien ~~aus~~. Der Sachverständige ~~bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.~~

§ 5 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld beschränkt.

(2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 6 Vereidigung

(1) ~~Der Sachverständige wird~~ in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und

§ 4 Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer **überlässt den** Sachverständigen vor der Vereidigung die Sachverständigenordnung und -richtlinien. Die Sachverständigen sind **verpflichtet, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.**

§ 5 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld beschränkt.

(2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (**Wiederbestellung**) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 6 Vereidigung

(1) **Sachverständige werden** in der Weise vereidigt, dass der Präsident **oder die Präsidentin**, sein **oder ihr** Stellvertreter **oder seine oder ihre Stellvertreterin** oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an **sie** die Worte richtet:

unparteiisch erfüllen, ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

(3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/ Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/ die früher geleistete Bekräftigung.

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der oder die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Gibt der **oder die** Sachverständige an, dass er **oder sie** aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er **oder sie** eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der **oder die** Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder die Präsidentin, sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der **oder die** Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

(3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/ Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/ die früher geleistete Bekräftigung.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die Handwerkskammer ~~händigt~~ dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel ~~aus~~. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie ~~Angaben zur Spezialisierung des Sachverständigen können gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben werden.~~

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem oder der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der **oder die** Sachverständige **erhält** nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Handwerkskammer die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung **der** Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben **zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit können durch die Handwerkskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten oder eine von ihr beauftragte Dritte gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.**

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
5. ~~Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;~~
6. ~~von ihm festgestellte Mängel zu beheben.~~

(3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der **oder die** Sachverständige hat seine **oder ihre** Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und **die** Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. **Der oder die Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine oder ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.**

(2) Dem **oder der** Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die **die** Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines **oder ihres** Dienstherrn oder Arbeitgebers oder seiner oder ihrer Dienstherrin oder Arbeitgeberin zu erstatten;
4. sich oder Dritten für seine oder ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
5. **Objekte oder Leistungen, die er oder sie im Rahmen seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt anzubieten, selbst anzukaufen oder an diesen handwerklichen Dienstleistungen zu erbringen.**

(3) Von Abs. 2 Nr. 5 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

(1) ~~Der Sachverständige ist~~ zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) ~~Der Sachverständige ist~~ zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. ~~Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.~~

~~(3) Der Sachverständige hat vor Annahme des Gutachtenauftrags auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.~~

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

(1) ~~Der Sachverständige hat~~ angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.

(2) ~~Der Sachverständige hat~~ das von ~~ihm~~ angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

(1) Sachverständige **sind** zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Sachverständige **sind** zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er **oder sie** kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

(1) Sachverständige **haben** angeforderte Gutachten schriftlich **oder in elektronischer Form** zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber oder die Auftraggeberin hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten. **Die Vorschriften über das elektronische Gerichtsverfahren bleiben hiervon unberührt.**

(2) Sachverständige haben das von **ihnen** angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er **oder sie** darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er oder sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der oder die

Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

(1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. ~~Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen in schriftlicher oder elektronischer Form unterschrieben werden.~~ § 13 ist einzuhalten.

(2) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf ~~in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung~~ hinweisen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und § 13 einzuhalten.

Sachverständige **Hilfskräfte**, trägt er oder sie gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

(1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher **oder welche** Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. **Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden.** § 13 ist einzuhalten.

(2) Übernimmt ein Sachverständiger **oder eine Sachverständige** Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er **oder sie** darauf hinweisen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und **§§ 11 bis** 13 einzuhalten.

**§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger“**

(1) Der Sachverständige hat bei ~~seiner~~ gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. die Bezeichnung

„von der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das [... Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde ...]“

zu verwenden,

2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,

3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen in ~~schriftlicher oder elektronischer~~ Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. ~~Andere Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.~~ Im Falle der elektronischen Übermittlung ~~ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.~~

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

**§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellte/r
und vereidigte/r Sachverständige/r“**

(1) Der **oder die** Sachverständige hat bei **der** Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er **oder sie** öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. die Bezeichnung

„von der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das [... Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde ...]“

zu verwenden,

2. den ausgehändigten Rundstempel *oder eine hiermit identische unveränderbare Bilddatei* zu verwenden,

3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher Form im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit darf der **oder die** Sachverständige nur mit seiner **oder ihrer** Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Im Falle der elektronischen Übermittlung **gilt § 130a ZPO.**

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner **oder ihrer** sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem **oder der** Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel **oder eine Bilddatei** *hiervon* zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrages,
4. der Tag, an dem ~~das Gutachten erstattet~~ wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 ~~auf Datenträgern~~ gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Der **oder die** Sachverständige hat über jede von ihm **oder ihr** angeforderte **Leistung** Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift des Auftraggebers oder der Auftraggeberin,
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrages,
4. der Tag, an dem die **Leistung erbracht** wurde,
- 5. bei Ablehnung eines Gutachtenauftrags die Gründe hierfür.**

(2) Der **oder die** Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine oder ihre Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind. **Die Aufbewahrungspflicht wird vom Erlöschen der Bestellung nicht berührt.**

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 gespeichert, muss der **oder die** Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er **oder sie** muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrechterhalten.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) ~~Dem~~ Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ~~seiner~~ Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ~~seinem~~ oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine ~~Mitarbeiter~~ zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht ~~des~~ Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht ~~des~~ Sachverständigen und seiner ~~Mitarbeiter~~ besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildung

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Der **oder die** Sachverständige darf seine **oder ihre** Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der **oder die** Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner oder ihrer Bestellung aufrechterhalten.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung **ihrer** Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu **ihrem** oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der **oder die** Sachverständige hat seine **oder ihre Mitarbeitenden** zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht **der** Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht **der** Sachverständigen und **ihrer Mitarbeitenden** besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildung

- (1) Der **oder die** Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er **oder sie** öffentlich bestellt und vereidigt ist sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

(2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

| Dauer der Veranstaltung | Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte |
|-------------------------|--|
| zweistündig | 2 Punkte |
| halbtägig | 4 Punkte |
| 1 Tag | 8 Punkte |
| für jeden weiteren Tag | 9 Punkte |

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

(3) Für jedes Jahr der Bestellungszeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

(1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

(2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

(2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der **oder die** Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

| Dauer der Veranstaltung | Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte |
|-------------------------|--|
| zweistündig | 2 Punkte |
| halbtägig | 4 Punkte |
| 1 Tag | 8 Punkte |
| für jeden weiteren Tag | 9 Punkte |

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

(3) Für jedes Jahr der Bestellungszeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

(1) Der **oder die** Sachverständige darf seine **oder ihre** öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

(2) Der **oder die** Sachverständige darf für seine **oder ihre** Tätigkeit als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung **der** öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen. **Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen von angestellten Sachverständigen.**

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung ~~seiner~~ beruflichen Niederlassung, ~~seines~~ Wohnsitzes und ~~seiner~~ Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung ~~seiner~~ oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung ~~seiner~~ Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
5. die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802g ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren.
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

§ 19 Anzeigepflicht

Der **oder die** Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung der beruflichen Niederlassung, **des** Wohnsitzes und **der** Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung **der** oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung **der** Tätigkeit als Sachverständiger oder Sachverständige;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels; **die Androhung oder Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie die Entziehung des Gutachtenauftrags durch das Gericht;**
5. die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802g ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein **oder ihr** Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Gesellschafterin bzw. Geschäftsführerin oder Vorstand er **oder sie** ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren.
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Zusammenschlüsse

(1) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehöriger von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er seine Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig,

§ 20 Auskunftspflicht

(1) Der **oder die** Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner **oder ihrer** Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er **oder sie** kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn **oder sie** selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der **oder die** Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Der **oder die** Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 20a Aufsichtsmaßnahmen

Bei Pflichtverstößen des oder der Sachverständigen kann die Handwerkskammer im erforderlichen Umfang Aufsichtsmaßnahmen insbesondere in der Form von Ermahnungen oder Abmahnungen ergreifen. § 23 bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Zusammenschlüsse

(1) Der oder die Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er oder sie darauf zu achten, dass seine oder ihre Glaubwürdigkeit, sein oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung

~~unparteiisch und persönlich erbringt. Unzulässig sind Zusammenschlüsse mit Sachverständigen, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind.~~

~~(2) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1, an dem er beteiligt ist, § 13 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden.~~

(3) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Gründe für das Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,

seiner oder ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

(2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung **der** einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der **oder die** Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Gründe für das Erlöschen

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der **oder die** Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er **oder sie** nicht mehr als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r tätig werden will,
2. die Zeit, für die der **oder die** Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,

4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

§ 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann ~~nach Anhörung des Sachverständigen~~ die öffentliche Bestellung ~~aus wichtigem Grund~~ widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

3. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

(2) Die öffentliche Bestellung erlischt ferner, wenn der oder die Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs 4 seinen oder ihren Sitz außerhalb der EU/ EWR verlegt, sofern nicht zuvor eine Bestellung bei einer anderen Handwerkskammer erfolgt. Trifft den Sachverständigen oder die Sachverständige für eine Verzögerung der Bestellung durch eine andere Handwerkskammer kein Verschulden, gilt in den Fällen des Satzes 1 eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

§ 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann *insbesondere bei Wegfall von Bestellsurvoraussetzungen oder Pflichtverstößen die öffentliche Bestellung* widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

*(1) Der **oder die** Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.*

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld folgenden Monats in Kraft.

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 5. November 1996 beschlossenen und zuletzt mit Beschluss vom 23. November 2000 geänderten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

(2) Soweit der oder die Sachverständige einen Kommunikationsweg im Sinne des § 130a ZPO nutzt, dessen Berechtigung er oder sie über die Bestellkörperschaft zu beantragen hat, ist diese berechtigt, im Fall des Erlöschens der öffentlichen Bestellung den Zugang zu sperren.

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld folgenden Monats in Kraft.

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 5. November 1996 beschlossenen und zuletzt mit Beschluss vom 23. November 2000 geänderten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.